



Leitfaden für die außerörtlichen Düsseldorfferien

**Stand 29.06.2021**

## 1. Grundsätzliches

Mit dieser kleinen Broschüre versucht der Jugendring die aktuell geltenden Regelungen für Kinder- und Jugendfreizeiten / außerörtliche Düsseldorfferien für die Sommerferien 2021 möglichst praktikabel zusammenfassen und aufbereiten. Die Zusammenfassung ersetzt aber nicht den Blick in die aktuell geltende Corona Schutzverordnung des Landes NRW; die letzten tage und Wochen haben gezeigt, dass es immer wieder kurzfristige Änderungen der Regelungen leider möglich sind.

Wir empfehlen außerdem den Blick in die FAQ Liste des MKFFI, der Landesjugendämter und freien Träger der Jugendförderung in NRW. Die aktuellen FAQs findet ihr unter <https://jugendring-duesseldorf.de/faq-zur-aktuellen-corona-situation> oder unter [www.ljr-nrw.de/corona-faq](http://www.ljr-nrw.de/corona-faq).

## 2. Geltende Regelungen

Die Broschüre bezieht sich auf die aktuelle die Corona Schutzverordnung des MAGS NRW vom 29.06.2021. Diese ist gültig bis zum 08.07.2021. Das bedeutet, dass die Verordnung zu Beginn der Sommerferien noch in Kraft ist.

## 3. Reiseziele außerhalb von NRW in ein anderes Bundesland

Bei Reisezielen außerhalb von NRW müssen sowohl die Regelungen der CoronaSchVo NRWs als auch die geltenden Bestimmungen für das Reiseziel berücksichtigt werden! **Dabei gilt, dass die jeweils strengeren Auflagen einzuhalten sind.**

Die Regelungen für Kinder- und Jugendferienreisen sind größtenteils nicht abhängig von den Inzidenzstufen der Kommunen in NRW und gelten unabhängig davon im ganzen Bundesland. Eine Ausnahme stellt die „Bundesnotbremse“ dar: überschreitet die 7-Tage Inzidenz in einer Kommune 100, sind auch Kinder- und Jugendferienreisen nur noch durch Genehmigung des örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsamtes erlaubt.

Weiterhin haben wir uns in Düsseldorf darauf geeinigt, dass wir uns an der Inzidenzstufe für NRW orientieren.

## 4. Reiseziele im Ausland

Fahrten ins Ausland werden 2021 zwar von der Landeshauptstadt bezuschusst, aber bei einer pandemiebedingten Absage der Maßnahme geschieht dies in alleiniger finanzieller Verantwortung des Trägers. Von daher raten wir weiterhin von Fahrten ins Ausland im Sommer 2021 ab.

Aber falls jemand trotzdem ins Ausland fahren sollte, gelten die Bestimmungen des Landes in dem die Reise stattfindet und natürlich auch hier die Regelungen der CoronaSchVo NRWs.

**Dabei gilt auch hier, die strengeren Auflagen sind einzuhalten.**

**Wichtig ist an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, sollte die Inzidenz in NRW wieder auf über 100 steigen, gilt ab da die sogenannte „Bundesnotbremse“ und jede Maßnahme muss vom Gesundheitsamt Düsseldorf genehmigt werden.**

## **5. Gruppengröße**

Kinder- und Jugendferienreisen sind erlaubt, wenn sie entweder a) in einer Größe von maximal 50 Personen (inklusive aller Begleitpersonen) stattfinden oder b) bei einer größeren Personenanzahl in feste Gruppen von maximal 25 Personen (inklusive Begleitpersonen) eingeteilt werden.

Im Fall a) sind alle Personen der Freizeit wie eine Gruppe zu behandeln.

Im Fall b) muss sichergestellt werden, dass die festen Gruppen sich nicht mischen.

Vollständig immunisierte Personen werden hierbei nicht mitgerechnet und müssen nicht in die festen Gruppen eingeteilt werden. Sie unterliegen dennoch den Regelungen zum Infektionsschutz wie z.B. der Anzahl der Menschen in einem Raum, ab der die Maskentragepflicht gilt.

Wenn die Ferienreise in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 stattfindet, kann auch bei Gruppen von mehr als 50 Personen auf die Einteilung in feste Betreuungsgruppen verzichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Personen auch am Tag der Abreise getestet werden. Dies kann auch im Rahmen der zweimal wöchentlichen Testung geschehen (siehe nächster Absatz).

Zu beachten ist, dass bei Angeboten, bei denen die Teilnehmenden aus vielen unterschiedlichen Kommunen kommen, die landesdurchschnittliche Inzidenz berücksichtigt werden muss, sofern die Inzidenz des Kreises, in dem die Ferienreise stattfindet, nicht höher ist.

## **6. Testpflichten**

**Alle Personen, die an der Kinder- und Jugendferienreise teilnehmen (inklusive Begleitpersonen) müssen zu Beginn der Reise über einen Negativtestnachweis verfügen.**

**Ein Negativtestnachweis kann aus einem Bürger\*innenschnelltest oder aus einem bescheinigten Schultests oder aus einem PCR Test resultieren und darf zum Zeitpunkt des Beginns der Reise nicht älter als 48 Stunden sein** (wenn im entsprechenden Kreisgebiet nicht die Bundesnotbremse gilt). Ein beaufsichtigter Selbsttest darf **NICHT** bescheinigt werden und gilt insofern nicht als Negativtestnachweis vor dem Antritt der Ferienreise.

Während der Reise müssen alle Personen (inklusive Begleitpersonen, außer immunisierte) **mindestens zweimal wöchentlich** entweder einen Schnelltest (z.B. in einem Testzentrum vor Ort, sinnvoll wäre es im Vorfeld mit dem Testzentrum vor Ort Kontakt aufzunehmen) vornehmen lassen oder einen beaufsichtigten Selbsttests durchführen.

Vollständig immunisierte Personen müssen keinen Negativtestnachweis vorlegen oder Selbsttests durchführen!

Wenn die Ferienreise in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 stattfindet und auch bei einer Gruppengröße von mehr als 50 Personen auf die Einteilung der Teilnehmenden in feste Betreuungsgruppen verzichtet wird, muss am Tag der Abreise jede Person einen Selbsttest vornehmen lassen oder einen beaufsichtigten Selbsttest vornehmen. Das kann auch im Rahmend der zweimal wöchentlichen Tests geschehen.

Selbsttests für die Ferienfreizeiten erhaltet ihr  
als Evangelischer Träger beim Ev. Jugendreferat  
als katholischer Jugendverband, als katholische Gemeinde oder Träger über den BDKJ  
als Falken über die Geschäftsstelle in Gerresheim  
**alle anderen Jugendverbände/Jugendgruppen in Düsseldorf können die Selbsttest über den Jugendring erhalten. Bitte gebt uns rund 10 Tage vor Maßnahmenbeginn Bescheid, in welcher Anzahl ihr die Tests benötigt. Ansprechpartner ist hierfür Christian (Tel. 0211 97537712; [christian.messing@jugendring-duesseldorf.de](mailto:christian.messing@jugendring-duesseldorf.de)).**

**Im Falle eines positiven Testergebnisses** sind ggf. umgehend (am gleichen Tag) die Eltern der betroffenen Person sowie das örtliche Gesundheitsamt und das Gesundheitsamt Düsseldorf zu informieren. Weitere Maßnahmen erfolgen in Absprache mit dem Gesundheitsamt. **Das Infotelefon der Düsseldorfer Corona-Hotline erreicht ihr unter der 0211 89-96090**

**Wir verweisen an dieser Stelle auf das Muster Hygiene- und Testkonzept, das Maßnahmen und Vorkehrungen für den Fall eines positiven Testergebnisses vorsieht. Das Konzept findet ihr im Anhang dieser Leitlinien.**

Die Durchführung Beaufsichtigter Selbsttests darf nur durch entsprechend geschultes Personal vorgenommen werden. Wir empfehlen, das Leitungsteam im Vorfeld der Maßnahme entweder durch **eine externe Fachkraft** oder durch **Selbststudium** zu schulen. Diese Schulung muss durch die Verantwortlichen der jeweiligen Ortsgruppe (gewählte Leitung) dokumentiert werden.

Momentan klären wir mit dem Jugendamt noch, welches Video zur Selbstschulung vom Gesundheitsamt empfohlen wird.

Bitte dokumentiert die beaufsichtigten Selbsttests in den Ferienmaßnahmen mit Datum, Uhrzeit, Teilnehmer\*innen an den Selbsttests und die beaufsichtigende Person.

Hier mal der Auszug aus CoronaTestQuarantäneVO:

*In der Anlage 1 zur CoronaTestQuarantäneVO im Abschnitt zwei sind die Vorgaben für einen beaufsichtigten Selbsttest beschrieben:*

- Zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests im Rahmen der Angebote des § 12 CoronaSchVO bedarf es keiner besonderen Erlaubnis, wohl aber einer Schulung des beaufsichtigenden Personals.
- Unter Wahrung der Abstands- und Maskenpflicht dürfen sich mehrere zu testende Personen in einem geeigneten Raum befinden. Die Maske darf zur Testdurchführung kurzzeitig abgesetzt werden.
- **Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein oder eine persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen.**
- Die Schulung kann bspw. über ein passendes Schulungsvideo erfolgen. Wegen Hinweisen auf geeignetes Schulungsmaterial oder auch in Bezug auf Anbieter einer Schulung erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt. **(wird nachgereicht, befindet sich in Klärung)** Die Schulung ist zu dokumentieren.
- Der zu benutzende Test muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet werden ([https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html))
- Die Personen, die die Durchführung der Selbsttests beaufsichtigen, bestätigen das Ergebnis. Für die Form der Bestätigung gibt es keine Vorgaben. So kann z.B. ein ergänzender Vermerk auf einer Teilnehmerliste erfolgen. Die Ausstellung einer offiziellen Bescheinigung eines Negativtests ist nicht möglich.
- Im Falle eines positiven Selbsttests hat die Person unverzüglich einen PCR-Test durchzuführen und ist bis zum Vorliegen des Ergebnisses zu separieren (§ 13 CoronaTestQuarantäneVO)
- Erst wenn auch der PCR-Test positiv ist, sind weitere Maßnahmen einzuleiten (§ 15 CoronaTestQuarantäneVO), die ggfls. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen sind.  
Link zur Anlage 1 zur CoronaTestQuarantäneVO:  
[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210408\\_anlage\\_1\\_zur\\_coronatestquarantaenevo.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210408_anlage_1_zur_coronatestquarantaenevo.pdf)

**Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten für einen beaufsichtigten Selbsttest für die Kinder und Jugendlichen:, sowie eine Einverständniserklärung für eine offizielle Bürgertestung z.B. in einem Testzentrum:**

**Es gibt zur Zeit dafür keine wirklichen Regelungen. Wir empfehlen dringend eine solche Einverständniserklärung entweder mit dem Anmeldeformular oder dem Entsendebogen/Teilnahmebogen unterschrieben von den Personensorgeberechtigten einzuholen.**

## **7. Hygienebestimmungen**

Der Mindestabstand soll, wenn mit dem Angebotscharakter vereinbar, innerhalb der festen Gruppen (in Fall a) sowie b)) eingehalten werden, um das Infektionsrisiko zu vermindern. Da für alle Personen ein Negativtestnachweis vorliegen muss, muss der Mindestabstand innerhalb von

Gruppen allerdings nicht eingehalten werden, wenn das Angebot dessen Unterschreitung beinhaltet.

Der Mindestabstand muss zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen (Fall b)) zwingend eingehalten werden.

**Medizinische Masken** müssen getragen werden, sobald sich

a) bei Inzidenzstufe 3 in einem Innenraum fünf oder mehr Personen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte...).

b) bei Inzidenzstufe 2 und darunter in einem Innenraum mehr als 25 Personen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte...).

c) wenn sich, im Fall b) von mehreren 25er-Gruppen, verschiedene Gruppen in einem Innenraum aufhalten

Eine überdachte Fläche, die mindestens zu zwei Seiten keine Seitenwände hat (bsp. ein Pavillon, ein Zelt mit 2 offenen Seitenwänden) zählt **NICHT** als Innenraum. Draußen müssen keine Masken getragen werden.

**Zur Einnahme von Speisen und Getränken, in Schlaf- und Sanitärräumen müssen keine Masken getragen werden, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind.**

**Außerdem sind die Anforderungen nach §6 CoronaSchVo zu beachten, insbesondere:**

- **Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene**
- **die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche**
- **die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen**
- **das Spülen des Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend, wir wissen, dass das bei manchen Zeltlagermaßnahmen schwierig sein kann. Bitte achtet da auf die verwendeten Spülmittel**
- **das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius**
- **gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches**
- **dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen in geschlossenen Räumen**

**Hier ein kurzer Auszug aus der Corona Schutzverordnung des Landes in der Version vom 10.06.2021:**

*Finden die vorstehenden Angebote in geschlossenen Räumen statt, ist ab einer Anzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Personen eine medizinische Maske zu tragen. **Dies gilt nicht für die Einnahme der Mahlzeiten und die Schlaf- und Sanitärräume in Jugendherbergen,***

**Zeltlagern und anderen Unterkünften, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend ein-zuhalten sind.** Bei Aktivitäten im Freien kann nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person auf die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 bei den jungen Menschen und den Betreuungspersonen verzichtet werden. Soweit möglich und mit den Zielsetzungen des Angebots vereinbar, sollen Infektionsrisiken auch durch die Einhaltung von Abständen möglichst vermieden werden. Die Mindestabstände können aber für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ... mit Negativtestnachweis oder im Außenbereich auch unterschritten werden. Bei Gruppen von bis zu fünf jungen Menschen kann unter Beachtung der Masken- und Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises verzichtet werden. (siehe §12 Corona Schutzverordnung des Landes NRW)

## **8. Anreise**

Eine Anreise mit der Bahn ist in beiden Fällen unter den für den ÖPV geltenden Bestimmungen möglich.

Eine Anreise in Reisebussen (und unter den gleichen Bedingungen auch in Kleinbussen) ist ebenfalls in beiden Fällen möglich. Im Fall b) dürfen allerdings maximal zwei Gruppen von je maximal 25 Personen im selben Bus reisen. Busse sind dabei wie Innenräume zu behandeln. Eine Anreise mit privaten PKW z.B. durch Eltern ist unter den normalen Regelungen für das Verhalten im öffentlichen Raum (abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe der Kommunen) möglich.

## **9. Unterbringung und Übernachtung**

Die Unterbringung und Übernachtung in Häusern und Zimmern muss innerhalb der festen Gruppen (Fälle a) und b) erfolgen). In der Nacht **muss KEINE** medizinische Maske getragen werden; Zimmer/Zelte dürfen also auch in Inzidenzstufe 3 mit mehr als 5 Personen belegt werden.

## **10. Verpflegung**

Verpflegung in Selbstversorgung kann wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften gewährleistet werden. Zur Einnahme von Speisen z.B. in einem Speisesaal kann die Maske kurzzeitig auch dann abgenommen werden, wenn sich mehr Personen in einem Innenraum aufhalten, als die jeweilige Inzidenzstufe zulässt.

**Die Zubereitung von Speisen mit Teilnehmenden der Freizeit ist nicht untersagt.**

Wir können mit dem Leitfaden wahrscheinlich nicht alle Fragen zu eurer vollsten Zufriedenheit beantworten und wir geben die Hinweise nach bestem Wissen. Der Leitfaden befreit euch nicht, sich über die tagesaktuell geltenden Regelungen zu informieren. Wenn ihr Fragen habt, schaut erstmal in die FAQs auf den Seiten des Jugendringes oder ruft in der Geschäftsstelle unserer Geschäftsführer Achim Radau-Krüger (9211 97537710 oder [achim.radau-krueger@jugendring-duesseldorf.de](mailto:achim.radau-krueger@jugendring-duesseldorf.de)) an.



## Anlage 1:

### Musterhygienekonzept für die außerörtlichen Ferienfreizeiten

Die Bedingungen zur Durchführung von Ferienfreizeiten richten sich nach den geltenden Corona-Schutzverordnungen. Wichtig dabei ist, nicht nur die gültigen Regelungen für NRW und Düsseldorf zu beachten, sondern immer auch die gültigen Regelungen vor Ort (am Ferien-/Maßnahmenort) zu beachten. Daher sollten die Träger sich im Vorfeld, entweder über die Internetseiten des jeweiligen Landesministeriums oder aber beim zuständigen Jugendamt oder Landesjugendring zu den Regelungen informieren.

#### 1.1 Grundsätzlich zu beachtende Hygienestandards

- Handhygiene: regelmäßiges Waschen und Desinfizieren
- Husten- und Niesetikette
- Abstandregeln und Mund-Nasen-Schutz: Immer dann, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden MNB) zu tragen.
- Bei Symptomen von Erkältungskrankheiten gilt: eine Anreise und Teilnahme ist nicht möglich.
- Tagungs- und Übernachtungsgäste: Um auf dem Lager das Corona- Risiko so gering wie möglich halten werden wir uns „abschotten“. Das Lager für einen oder mehrere Tage zu besuchen ist nicht möglich. Die Teilnehmenden und Leitenden bleiben als geschlossene Gruppe unter sich, Kontakte zu Außenstehenden sind auf das absolute Minimum zu reduzieren.

#### 1.2 Impfungen

In Gruppe 3 - Erhöhte Priorität der Impfreihenfolge der Bundesregierung werden „Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht Grund-, Sonder- oder Förderschulen sind, tätig sind“ genannt.

Wir sehen für die Teamer\*innen, die in der Küche des Lagers/ Freizeit tätig sind, eine erhöhte Dringlichkeit des Impfangebotes.

Auch bei weiteren Teamer\*innen hoffen wir auf einen vollständigen Impfschutz vor Beginn der Sommerferien.

Bei den Teilnehmer\*innen gehen wir überwiegend von keiner Impfung aus, da Kinder und Jugendliche unter 18 bzw. 16 Jahre nicht geimpft werden.

## 2 Bezugsgruppenbildung

- Es können „Gruppen“ von bis zu 25 Personen (inklusive Gruppenleitung) gebildet werden, in denen auch ein „normaler“ Kontakt ohne Mindestabstand und Masken möglich ist.
- Den Gruppen sind feste Gruppenleitungen zugeordnet, die nicht wechseln dürfen. Gruppenleitungen mit vollständigem Impfschutz sind hiervon ausgenommen und können so ein hohes Maß an Flexibilität in der Betreuung gewährleisten!
- Bei jeglichem Kontakt über die Gruppe hinaus, muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine MNB getragen werden. Der Kontakt unter den Gruppenleitungen unterschiedlicher Gruppe erfolgt grundsätzlich mit Einhaltung des Abstandes oder mit Tragen einer MNB, außer sie sind vollständig geimpft.
- Die Eltern und Gruppenleitungen sowie die Mitarbeitenden der Veranstaltung werden im Vorfeld über das Konzept der Durchführung sowie etwaige gesundheitliche und organisatorische Risiken (z.B. Teststrategie, Verfahren bei einem positiven Test, ggf. Abholung eigener Kinder) informiert und müssen dem schriftlich zustimmen.

## 3 Testkonzept

Aktuell gibt es zwei Varianten der vorsorglichen Überprüfung auf das Coronavirus, die durch das RKI und das BfArM für die Testung zulässig sind. Zum einen, der „**Selbsttest für Laien**“ sowie den Antigentest „**Bürgerstest**“ nach §1 Satz 1 Coronavirus Testverordnung (professionelle Anwendung). Darüber hinaus liefern PCR-Tests (Auswertung im Labor) die größtmögliche Sicherheit. Im Folgenden wird zwischen den folgenden, für die Durchführung der Ferienmaßnahme relevanten Testvarianten unterschieden:

- Typ A = Selbsttest (kennen Schüler:innen bereits aus dem Schulbetrieb, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ B = professioneller Schnelltest (wie beim Hausarzt / Testzentrum, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ PCR = laborbestätigter Test (Dauer bis Ergebnis, ca. 48 Stunden)

### 3.1 Schnelltests vor der Anreise

- **Vor der Abreise muss jede\*r Teilnehmer\*in und jede\*r Teamer\*in einen negativen Test (Typ B) vorweisen, der maximal 48h alt sein darf.** Um eine Verstärkung von sozialer Benachteiligung zu verhindern, muss die Durchführung der Tests vor Abfahrt im

Rahmen der Maßnahme stattfinden (z.B. in Kooperation mit einem Kommunalen Testzentrum, Apotheken, Ärzt\*innen...)

- Im Fall eines positiven Schnelltestergebnisses, darf die Person nicht anreisen und es muss ein Test Typ PCR durchgeführt werden. Erst bei einem negativen Testergebnis darf die Person nachträglich anreisen.

### 3.2 Verdachtsunabhängige Tests während des Lagers

Während des Lagers werden alle Teilnehmer\*innen, Gruppenleitungen und Teamer\*innen MINDESTENS zweimal wöchentlich auf das Coronavirus getestet werden. Die Tests sollen als Selbsttests (Typ A) in den jeweiligen Gruppen durchgeführt und die Ergebnisse von den Gruppenleitungen/Teamer\*innen entsprechend der Vorgaben dokumentiert werden. Die beaufsichtigenden Personen müssen vor der Maßnahme eine Einweisung in die Durchführung und Dokumentation der Selbsttests entweder durch eine externe Fachkraft oder einem vom Gesundheitsamt anerkannten Schulungsvideo erhalten (**Hier sind wir noch in einem Klärungsprozess mit dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf**). Das Einverständnis der Eltern zur Durchführung der Tests muss im Vorfeld der Maßnahme eingeholt werden.

*Bei einem positiven Testergebnis* wird die Person sofort einzeln isoliert und ein Test Typ PCR wird eingeleitet (in der Maßnahmenplanung Absprachen mit Arztpraxen vor Ort treffen!). Die Gruppe wird isoliert. Über eine evtl. direkte Heimreise entscheidet das Team der Arztpraxis gemeinsam mit der Maßnahmenleitung und ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt (siehe dazu Kapitel 5.2 „Verdachtsfall und Isolation“).

### 3.3 Verdachtsfall und Isolation

Der Verdachtsfall (Verdacht auf Covid-19) tritt ein, wenn mindestens eins der folgenden Symptome auftritt

- Fieber (ab 38,0°C)
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)
- Kopf- und Gliederschmerzen oder allgemeine Schwäche (Quelle Symptome: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Buerger/Orientierungshilfe\\_Buerger\\_de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Buerger/Orientierungshilfe_Buerger_de.pdf?__blob=publicationFile))

- Hinweis: Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

### 3.3.1 Was passiert im Verdachtsfall mit der betroffenen Person?

- Ein Schnelltest Typ B wird durchgeführt.
- *Ist der Schnelltest Typ B positiv, wird das Gesundheitsamt vor Ort und das Gesundheitsamt in Düsseldorf benachrichtigt* und ein Test Typ PCR veranlasst.
- Bis dahin wird die Person einzeln isoliert. Die Isolation erfolgt möglichst in einem Einzelzelt / Einzelzimmer der eigenen Bezugsgruppe. Entsprechende Räumlichkeiten müssen in der Lagerplanung vorgehalten werden!
- Die Eltern der positiven Person werden informiert (bei Minderjährigen).
- Die Betreuung der isolierten Person erfolgt (Intensität nach Bedarf) unter strenger Einhaltung der Hygienestandards und mit FFP2-MNB durch die jeweilige Gruppenleitung.
- *Ist der Schnelltest Typ B positiv UND treten eindeutige bzw. starke Symptome auf* wird das Gesundheitsamt informiert und die betreffende Person wird nach Möglichkeit in ein Krankenhaus verlegt.
- Hier wird ein Test Typ PCR sowie ggf. die Weiterbehandlung organisiert. Die Eltern der positiven Person werden informiert (bei Minderjährigen) und kümmern sich in Absprache um den Rücktransport. *Ist der veranlasste Test Typ PCR positiv*, muss die infizierte Person (auch wenn keine Symptome auftreten) von den Eltern aus der Maßnahme abgeholt werden. Damit die Eltern sich bestmöglich schützen können, wird ihnen dabei Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, welche Maßnahmen und Schutzkleidung notwendig sind.
- Die Eltern erklären sich mit der Anmeldung mit diesem Vorgehen einverstanden – dies ist zwingend notwendig und die Entfernung aus der Maßnahme zum Heimatort muss dementsprechend gewählt sein!
- *Ist ein veranlasster Test Typ PCR negativ*, darf die Person die Isolation beenden und wieder an der Lagergemeinschaft teilnehmen.

### 3.3.2 Was passiert im Verdachtsfall mit der Bezugsgruppe?

- *Bei einem positiven Schnelltestergebnis* innerhalb der Gruppe werden die Gruppenleitungen und Mitglieder durch das Arztpraxisteam und die Maßnahmenleitung informiert. Eine dementsprechende Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Informationsweitergabe muss vor Beginn der

Maßnahme eingeholt werden. Da alle Mitglieder einer Bezugsgruppe zu einer hohen Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten, müssen sie sich vom Rest der Maßnahmengemeinschaft isolieren.

- Alle Personen der Gruppe machen erneut einen Schnelltest (je nach Kapazität möglichst Typ B oder ggf. Typ A), sofern das positive Ergebnis nicht bei der 2 x wöchentlichen Gruppentestung aufgefallen ist. Weitere Personen mit positivem Testergebnis werden ebenfalls einzeln isoliert und es wird ein Test Typ PCR veranlasst (siehe oben).
- *Sofern eine eindeutige Häufung positiver Schnelltestergebnisse vorliegt*, müssen die Mitglieder der jeweiligen Gruppe die Rückreise antreten und sich in häusliche Quarantäne begeben. Ein Test Typ PCR wird vor Ort (vor Abreise) oder in der jeweiligen Hausarztpraxis (vor Eintritt in die häusliche Quarantäne) in Absprache mit den Eltern (bei Minderjährigen) veranlasst. Die Einschätzung und Entscheidung obliegt dem Arztpraxisteam und der Maßnahmenleitung.
- *Bei positivem Test Typ PCR innerhalb der Gruppe* Alle Personen in der Bezugsgruppe sind Kontaktpersonen ersten Grades. Damit ist eine weitere Teilnahme an der Ferienmaßnahme nicht möglich. Die Personen müssen sich in häusliche Quarantäne begeben.
- *Ist ein veranlasster Test Typ PCR negativ*, darf die Gruppe die Isolation beenden und wieder an der Maßnahmengemeinschaft teilnehmen.
- *Häusliche Quarantäne:* Die Eltern werden informiert (bei Minderjährigen). Der Rücktransport muss in der Gruppe über Eltern organisiert werden. Je nachdem wie die Gruppen angereist sind, können sie gemeinsam zurückreisen (zum Beispiel bei gemeinsamer, geschlossener Anreise in 9-Sitzer oder PKWs). Andernfalls müssen die Eltern die Rückreise einzeln organisieren. Die Eltern erhalten eine Handreichung zu Schutzmaßnahmen während des Rücktransports und der anschließenden häuslichen Quarantäne. In Ausnahmefällen kann ein geeigneter Rücktransport durch die Maßnahmenleitung und das Team organisiert werden.

#### 4 Übernachtungen

Die Unterbringung und Übernachtung in Häusern und Zimmern muss innerhalb der festen Gruppen (Fälle a) und b) erfolgen). In der Nacht **muss KEINE** medizinische Maske getragen werden; Zimmer/Zelte dürfen also auch in Inzidenzstufe 3 mit mehr als 5 Personen belegt werden. Die Unterbringung muss innerhalb der gebildeten Bezugsgruppe erfolgen.

#### 5 Verpflegung

- Das Küchenteam

Durch die Küchenausstattung sind Abstände voraussichtlich schlecht einzuhalten. Die Teammitglieder werden daher als eine Bezugsgruppe gefasst.

- Selbstversorger\*innenmaßnahmen

Selbstversorger\*innenmaßnahmen sind möglich. Die Zubereitung von Mahlzeiten mit den Teilnehmer\*innen ist zur Zeit nicht erlaubt.

- Reinigungskonzept

Die Küche samt Utensilien wird nach dem gängigen Standard gereinigt (mind. 60 Grad). Eine zusätzliche Desinfizierung ist nicht notwendig. Die gängigen Hygieneanforderungen sind einzuhalten und darüber hinaus die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung.

## 6 Sanitäranlagen/Waschgelegenheiten

Bei gemeinsam genutzten Sanitäranlagen (Duschen/ Waschräume) ist darauf zu achten, dass immer nur Teilnehmende einer Gruppe gleichzeitig einen Sanitärraum aufsuchen. Hierbei ist auf ausreichender Belüftung und Einzelkabinen oder einen Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zu achten. Dies muss bei der Planung der Infrastruktur beachtet werden.

Die Zeit, die dabei zusätzlich gebraucht wird, sollte in Bezug auf die Tagesplanung berücksichtigt werden. Die Sanitäranlagen werden mehrmals täglich gründlich gereinigt!

## 7 Programm Durchführung

- Grundsätzlich sollen unnötige Fahrten vermieden werden und Strukturen geschaffen werden, die eine bestmögliche „Abschottung nach außen“ ermöglichen
- Ausflugskonzept o Ausflüge sind möglich, wenn man nur innerhalb der Gruppe/Lagergemeinschaft unterwegs ist (bspw. Wanderungen, Radtouren etc.). Schwimmbadbesuche und öffentliche Orte mit hohem bis mittleren Andrang sollen vermieden werden.
- Konzeption des Programms o Gemeinsame Feste (Eröffnungsabend, Gottesdienste, Abendimpulse, Kleinkunstabend, Abschlussabend etc.) werden unter Beachtung der Hygienestandards geplant und durchgeführt. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich die Gruppen nicht vermischen und es gelten die aktuellen Bestimmungen der Corona Schutzverordnung des Landes NRW zur Maskenpflicht.
- Plenums-Angebote finden wenn möglich außerhalb der Zelte/Gebäude statt.
- Musik & Singen auch hier gelten die aktuellen Bestimmungen der Corona Schutzverordnung des Landes NRW (siehe aktuelle FAQs)

## 8 Besonderheiten bei Entfluchtung und Evakuierung

### 8.1 Entfluchtung

- Bei einer Entfluchtung werden die Teilnehmer\*innen koordiniert aus dem Gefahrenbereich geleitet.
- Auf dem Weg zum und im sicheren Bereich ist der Mindestabstand zwischen den Bezugsgruppen einzuhalten.
- So lange nicht anders angeordnet, gilt während der Entfluchtung eine MNB-Pflicht.

### 8.2 Evakuierung

- Bei einem Evakuierungsfall ist, oberstes Ziel, die Sicherheit aller Menschen vor Ort in der akuten Situation zu gewährleisten
- Dafür wird eine schnellstmögliche, koordinierte Räumung des Platzes und Herstellung von Sicherheit der Teilnehmer\*innen in möglichst fester, zentraler Unterkunft (klassische Szenario Unwetter; weitere wie großflächiger Brand o.ä.) angestrebt;
- Bei einem Evakuierungsfall soll die Bezugsgruppenregelung aufrechterhalten werden.
- Der Evakuierungsort hat eine ausreichende Größe, um alle Bezugsgruppen in separaten Räumen unterzubringen.
- Sollte nach einer Beurteilung des aktuellen Risikos eine höhere Gefahr von der akuten Situation ausgehen, kann die Bezugsgruppenregelung aufgeweicht werden.
- Während der Evakuierung gilt MNB-Pflicht

## Anlage 2:

### Informationen zu beaufsichtigten Selbsttests

#### Videotutorials

<https://www.youtube.com/watch?v=ld4C9CMiU-A>

<https://www.youtube.com/watch?v=VF267XjAd4k>

Immer die entsprechenden Anleitungen im Testkit durchlesen, wenn neue Produkte benutzt werden!  
Hände und Flächen vor jedem Test desinfizieren!

#### **Aus den FAQs vom Landesjugendamt, den landeszentralen Trägern und des MKFFI:**

Ein beaufsichtigter Coronaselbsttest ist ein Antigen-Test, welcher in Eigenanwendung durchgeführt wird (§ 1 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO). Im Rahmen von Angeboten der Jugendförderung wird dieses Testverfahren von einer geschulten Person beaufsichtigt (§ 1 Abs. 1

CoronaTestQuarantäneVO). Diese Person kann die pädagogische Leitung des Angebots, eine pädagogische Fachkraft oder eine für die Beaufsichtigung beauftragte Person sein (§ 7 Abs. 2 CoronaSchVO). In der Anlage 1 zur CoronaTestQuarantäneVO im Abschnitt zwei sind die Vorgaben für einen beaufsichtigten Selbsttest beschrieben:

- Zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests im Rahmen der Angebote des § 12 CoronaSchVO bedarf es keiner besonderen Erlaubnis, wohl aber einer Schulung des beaufsichtigenden Personals.
- Unter Wahrung der Abstands- und Maskenpflicht dürfen sich mehrere zu testende Personen in einem geeigneten Raum befinden. Die Maske darf zur Testdurchführung kurzzeitig abgesetzt werden.
- Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein oder eine persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen.
- Die Schulung kann bspw. über ein passendes Schulungsvideo erfolgen. Wegen Hinweisen auf geeignetes Schulungsmaterial oder auch in Bezug auf Anbieter einer Schulung erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt. Die Schulung ist zu dokumentieren.
- Der zu benutzende Test muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet werden ([https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html))
- Die Personen, die die Durchführung der Selbsttests beaufsichtigen, bestätigen das Ergebnis. Für die Form der Bestätigung gibt es keine Vorgaben. So kann z.B. ein ergänzender Vermerk auf einer Teilnehmerliste erfolgen.

Die Ausstellung einer offiziellen Bescheinigung eines Negativtests ist nicht möglich.



- Im Falle eines positiven Selbsttests hat die Person unverzüglich einen PCR-Test durchzuführen und ist bis zum Vorliegen des Ergebnisses zu separieren (§ 13 CoronaTestQuarantäneVO)
- Erst wenn auch der PCR-Test positiv ist, sind weitere Maßnahmen einzuleiten (§ 15 CoronaTestQuarantäneVO), die ggfls. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen sind. Das Testergebnis ist für die Dauer des Angebots gültig. Es darf nicht bescheinigt werden und ist demnach kein offizieller Negativtest und bietet somit keinen Zugang zu anderen Angeboten wie Einkaufsläden oder Restaurants.

### **Von der Seite des Schulministeriums adaptiert**

**(<https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>)**

Sogenannte PoC-Schnelltests können innerhalb von gut 15 bis 30 Minuten Aufschluss darüber geben, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Insbesondere Personen mit hoher Viruslast können somit identifiziert werden.

### **Zu den Begrifflichkeiten**

- PCR-Tests (Polymerase Chain Reaction) sind der „Goldstandard“ unter den Corona-Tests. Die Probenentnahme erfolgt durch medizinisches Personal – die Auswertung durch Labore.
- Antigen-Schnelltests (PoC-Tests) haben ihren Namen, weil das Ergebnis schnell vorliegt. Sie können nur durch geschultes Personal durchgeführt werden – dafür wird ähnlich wie beim PCR-Test ein Nasen- oder Rachenabstrich gemacht. Die Auswertung erfolgt im Gegensatz zu den PCR-Tests aber direkt vor Ort (PoC = Point of Care). Seit dem 8. März 2021 hat jeder Anspruch auf mindestens einen Schnelltest pro Woche. Alle Lehrkräfte haben darüber hinaus die Möglichkeit, zweimal pro Woche Schnelltests kostenlos durchführen zu lassen.
- Selbsttests oder Laientests sind sogenannte PoC-Tests und haben ihren Namen, weil diese Tests jeder selber, zum Beispiel zuhause, durchführen kann. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Dafür ist die Probenentnahme und Probenauswertung entsprechend einfach. Die Tests können zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel erfolgen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte überprüft zusammen mit dem Paul-Ehrlich-Institut fortlaufend die Qualität und Aussagekraft der Schnelltests. In der auch öffentlichen Diskussion werden Selbsttests mitunter als Unterfall des Schnelltests beschrieben. Um Missverständnisse zu vermeiden werden die Testverfahren hier aber begrifflich klar getrennt.
- Schnell- und Selbsttests haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehlerrate. Daher soll nach jedem positiven Schnell- und Selbsttest immer ein PCR-Test zur Bestätigung durchgeführt werden.

## **Ort und Zeit der Testung**

Die Testung muss vor der Teilnahme am Angebot vollzogen werden und dann ggf. in den vorgegebenen Zeitintervallen.

### **Bei der Durchführung beachten die Einrichtungen folgende Maßgaben:**

- Die Testungen finden in nur dafür zur Verfügung stehenden abtrennbaren Raum statt.
- Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Durchführung der Selbsttests. Die Testung in der Einrichtung stellt für alle Kinder und Jugendlichen sicher, dass der Test unter Beachtung der Gebrauchsanweisung richtig durchgeführt wird und eine unverzügliche Information über mögliche Infektionen vorliegt.

## **Vorgabe für Hygiene und Infektionsschutz, symptomatische Personen**

Die Durchführung der Testungen erübrigt in keinem Fall die Einhaltung der Vorgaben für Hygiene und den Infektionsschutz in den Einrichtungen. Zudem sind die Vorgaben insbesondere der Coronaschutzverordnung weiterhin in vollem Umfang zu beachten. Erst das Zusammenwirken von Testung und Einhaltung der Vorgaben für die Hygiene und den Infektionsschutz bietet ein hohes Maß an Gesundheitsschutz in den Einrichtungen.

Und es gilt auch weiterhin: Symptomatische Personen sollen gar nicht erst in die Einrichtungen kommen. Wenn Erkrankte (oder deren Eltern) den Verdacht haben, dass eine COVID-19-Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese Kinder und Jugendlichen zu Hause bleiben; die Eltern oder die volljährigen Jugendlichen müssen Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufnehmen.

## **Ablauf einer Testung in der Einrichtung**

Die Selbsttests werden vor der Teilnahme am Angebot durchgeführt. Die Kinder und Jugendlichen haben unmittelbar vor der Testung auf ihre Handhygiene zu achten. Während der Testung wird im Raum gelüftet.

Bei der Testung ist sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Kindern und Jugendlichen zu achten. Die Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden. Hierbei kann es mit Blick auf die Gruppengröße erforderlich sein, gestaffelt vorzugehen, so dass aufgrund der Abstandswahrung von mindestens 1,5 Metern zueinander während des Testgeschehens zunächst ein Teil der anwesenden Kinder und Jugendliche denjenigen Teil des Tests durchführt, bei dem die Maske abgesetzt werden muss, im Anschluss daran, nachdem der erste Teil der Kinder und Jugendliche die Masken wieder aufgesetzt hat, folgt der andere Teil der Gruppe.

Die Selbsttests führen die Kinder und Jugendliche unter Aufsicht und Anleitung von pädagogischem Personal selbst durch. Die Verlässlichkeit der Ergebnisse eines Selbsttests ist wesentlich von sorgfältigen Probenentnahmen abhängig. Insbesondere jüngere Kinder sollen bei den Testungen in geeigneter Weise durch anschauliche Erklärungen unterstützt werden. Hier folgt weiteres unterstützendes Material (z.B. Videos). Bei der Durchführung der Testungen sollen pädagogisches Personal keine Hilfestellungen (z.B. Abstriche vornehmen,

Teströhrchen befüllen etc.) leisten. Die Mitarbeitenden kontrollieren das Ergebnis der Testung. Wenn ein positives Testergebnis vorliegt, muss das Ergebnis auch unverzüglich dokumentiert werden. Danach sollte eine Handdesinfektion erfolgen.

### **Ergebnisinterpretation des Selbsttests**

Das Ergebnis eines Selbsttests z.B. der Firma Roche ist wie folgt zu interpretieren:

Negativ => Das Vorhandensein einer Kontrolllinie (C) – egal wie schwach diese ist – aber keine Testlinie (T) bedeutet ein negatives Ergebnis.

Positiv => Das Vorhandensein einer Testlinie (T) zusammen mit einer Kontrolllinie (C) bedeutet ein positives Ergebnis.

Ungültig => Wenn keine Kontrolllinie (C) sichtbar ist, ist das Ergebnis als ungültig zu betrachten. Der Test funktioniert nicht richtig und sollte mit einem neuen Test-Kit wiederholt werden.

Auch wenn die Selbsttests einen wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz an einer Einrichtung leisten, so muss unbedingt darauf geachtet werden, dass negative Testergebnisse nicht dazu führen, dass die üblichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vernachlässigt werden.

### **Umgang mit einem positiven Testergebnis**

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden.

Wichtig ist die sofortige Dokumentation, da sich der Test-Kit nach einer gewissen Zeit verfärbt und wertlos wird. Er kann dann auch gefahrlos entsorgt werden (s.u.)

Das hauptamtliche Personal informiert die Eltern (bei Minderjährigen) und entscheidet, ob das Kinder/die Jugendliche\* nach Hause geschickt wird oder aus der Einrichtung abgeholt werden muss.

Eine Nutzung des ÖPNV für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden. Kann eine sofortige Abholung durch die Eltern nicht gewährleistet werden, muss ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Einrichtung sichergestellt werden.

Bei positivem Testergebnis besteht keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt; auch informatorische Kontaktaufnahmen der Einrichtungsleitung mit dem Gesundheitsamt oder Nachfragen sollten unterbleiben. Durch die nachfolgende PCR-Testung (s.u.) ist die Einbindung des Gesundheitsamts gewährleistet. Die Einrichtung hat die Fälle positiver Selbsttests mit Name, Tag und Gruppe zu dokumentieren (s.o.). Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist hier auf Folgendes hin:

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme des Kindes/ der

Jugendlichen\* am Angebot ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen (u.a. häusliche Isolierung auch für Familienangehörige und ggf. die Gruppe, Kontaktpersonen).

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Einrichtung bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Gruppe in Quarantäne geschickt oder die gesamte Einrichtung geschlossen wird. Die Kinder und Jugendlichen mit negativem Testergebnis können weiterhin die Einrichtung besuchen.

Kinder und Jugendliche, die positiv getestet werden, sollen nach einer Positivtestung verständnisvoll begleitet werden. Wenn die Einrichtung für eine Wartezeit bis zur Abholung durch Eltern geschützte Räume vorgesehen hat, ist für eine sensible Betreuung Sorge zu tragen. Werden ältere Kinder und Jugendliche selbstständig nach Hause entlassen, muss sichergestellt sein, dass sie dort über einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin verfügen.

### **Umgang mit ungültigem Testergebnis**

Falls weitere Test-Kits verfügbar sind, kann bei einem ungültigen Testergebnis der Test wiederholt werden. Andernfalls unterbleibt die Testung.

### **Lagerung der Selbsttests**

Die Einrichtung sorgt für eine ordnungsgemäße und sichere Lagerung der Schnelltests, in einem abschließbaren Raum. Die Tests müssen gemäß dem Hinweiszettel des Herstellers gelagert werden. Die Tests sind trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht sowie bei einer Temperatur zwischen 2 und 30°C zu lagern. Bis zum Gebrauch müssen die Tests in der Originalverpackung verbleiben. Eine Verwendung ist nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums zulässig.

### **Entsorgung der Testmaterialien**

Für die Entsorgung der Test-Kits werden Sammelbehälter für Abfall mit dickwandigem Müllsack oder Doppelsack-Methode benötigt. Die Kinder und Jugendliche sollen die gebrauchten negativen Test-Kits unmittelbar in den bereitstehenden Müllbeutel entsorgen. Ein positiver Test-Kit verfärbt sich nach gewisser Zeit und wird dadurch wertlos (zur notwendigen Dokumentation s.o.); er kann auch gefahrlos mit entsorgt werden.